



Herausgeber:  
Der Landrat  
des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

# Amtsblatt Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 13/2003**

**Datum: 10.10.2003**

## Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
53	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 15.10.2003	67
54	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Dinkel“	68
55	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“	68
56	Kreis Coesfeld	Truppenübung im Kreis Coesfeld	69
57	Sparkasse	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern und Sparkassenzertifikaten der Sparkasse Westmünsterland	69

### 53/03 – Kreis Coesfeld

#### **Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 15.10.2003, 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2004 und Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter
- 3 Berufung von Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- 4 Resolution zur Verwaltungsstrukturreform
- 5 Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
- 6 Beteiligungsbericht 2002 des Kreises Coesfeld
- 7 Antrag von Humanitas Coesfeld auf Gewährung von Zuschüssen zur Familienpflege
- 8 Kreiszuschuss zu Förder- und Therapiemaßnahmen für entwicklungs-, bewegungs- und verhaltensauffälliger Kinder:hier: Aufhebung der Richtlinien
- 9 Produktgruppe 051.001 - KindertagesbetreuungInvestitionskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinderhier: Umwandlung von Plätzen
- 10 Produktgruppe 051.001 - Kindertagesbetreuunghier: Antrag des DRK-Ortsvereins Lüdinghausen e.V., Werdener Straße 8 a, 59348 Lüdinghausen, auf Gewährung einer

Zuwendung zu den Einrichtungskosten für eine Übermittagbetreuung im DRK-Kindergarten Ostwal

- 11 Förderung der Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen im Kreis Coesfeld
- 12 Landschaftsplan Coesfelder Heide / Flamschen (3. Änderung) Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung
- 13 Landschaftsplan RosendahlOffenlegungsbeschluss gemäß § 27 Buchstaben a und c Landschaftsgesetz (LG)
- 14 Landschaftsplan „Rorup“Offenlegungsbeschluss gemäß § 27 Buchstaben a und c Landschaftsgesetz (LG)
- 15 Fleischhygienerecht;hier: Satzung des Kreises Coesfeld zur Änderun der Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz für die Zeit vom 01.01.1998 bis 31.12.2002
- 16 Richtlinien zum Kreisfonds „Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens“
- 17 Verbandskataster, Betreuung der Wasser- & Bodenverbände
- 18 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeldhier: Offenlegungsbeschluss gemäß § 42 Buchstaben a, b und c Landschaftsgesetz NRW

- 19 Mitteilungen und Anfragen  
 19.1 Mitteilungen des Landrates  
 19.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen und Anfragen  
 1.1 Mitteilungen des Landrates  
 1.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages  
 2 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 25. September 2003

gez. Pixa  
 Landrat

#### 54/03 – Kreis Coesfeld

### **Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Dinkel“**

Der Wasser- und Bodenverband „Dinkel“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 25.02.03 die Änderung des § 3 der Verbandssatzung beschlossen. Die Neufassung lautet demnach wie folgt;

#### § 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. fließende Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
2. Grundstücke durch Drainungen und Anlagen zu entwässern.
3. Drainsammler und Entwässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.
4. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kostenerstattung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 06.10.03  
 Kreis Coesfeld - Der Landrat  
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
 Im Auftrag  
 gez. Mollenhauer

#### 55/03 – Kreis Coesfeld

### **Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“**

Der Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 16.07.03 die Änderung der Verbandssatzung vom 09.06.1994 beschlossen:

Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

#### § 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. fließende Gewässer II. Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.

2. Grundstücke durch Drainungen und Anlagen zu ent- und bewässern.
3. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.
4. Stauanlagen als Verbandsanlagen zu errichten, zu erhalten und zu unterhalten.
5. Die obere Heubachschleuse in Station 60+00 des Heubaches und die Boombachschleuse in Station 10+30 des Boombaches gemäß den wasserrechtlichen Zulassungen bzw. Genehmigungen zu betreiben.
6. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kostenerstattung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 7 Abs. 3

Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe Erschwerer und Gruppe Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von gemeinschaftlichen Drainflächen durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Ladung sonstiger Dienststellen und Organisationen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

#### § 10 Abs. 2

Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung sonstiger Dienststellen und Organisationen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.

#### § 11 Abs. 2

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

#### § 14 Abs. 1 Nr. 3

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist.

Insbesondere

3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 EURO für die Durchführung von satzungsgemäßen Arbeiten.

#### § 15 Abs. 7 Nr. 2

Der Vorsteher ist besonders ermächtigt,

2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 5.000 EURO zu vergeben.

#### § 16 Abs. 1 Satz 4

Die Ladung sonstiger Dienststellen und Organisationen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.

#### § 23 Abs. 4

Die Beitragslast für die Herstellung von sonstigen Anlagen im Sinne des § 3 trifft die jeweils vorteilhabenden Mitglieder, wobei die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der Größe des Vorteils nach einem Flächenmaßstab umgelegt werden.

**§ 23 Abs. 6**

Die zu zahlenden Beiträge für die Unterhaltung und das Betreiben der oberen Heubachschleuse und der Boombachschleuse (§ 3 Ziff. 6) sind in einer Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Bodenverband und dem Nutznießer festzulegen.

**§ 32 Abs. 3**

Außerhalb des Verbandes wohnende Mitglieder können zur Mitgliederversammlung geladen werden.

**§ 33 Abs. 1**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Coesfeld oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasser- verbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 26.09.03

Kreis Coesfeld - Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

56/03 - Kreis Coesfeld**Truppenübung im Kreis Coesfeld**

Im Kreis Coesfeld wird folgende Truppenübung durchgeführt:

Britische Truppenübung „FORGED HALBERD 03“  
vom 03.11. bis 21.11.2003  
Übungsgebiet: u.a. Kreis Coesfeld

Außenlandungen von Hubschraubern sind nicht vorgesehen.

Etwaige Schäden, die durch diese Übung verursacht werden, sind innerhalb von 48 Stunden bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 29 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungs-gesetzes (AV. BLG) vom 29.10.1964 (GV. NW S. 319), zuletzt geändert durch Ver-ordnung vom 22.02.1972 (GV. NW S. 29).

Coesfeld, den 08.10.2003

Kreis Coesfeld -Der Landrat  
132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
im Auftrag  
gez. Dr. Schulz

57/03 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern und Sparkassenzertifikaten der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 382073435 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und

Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10. Dezember 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 10. September 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 385008800 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06. Januar 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 6. Oktober 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Aufgebot**

Die Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit den Nr. 302362066, 353037344 und 349065052 geführten Spareinlagen beantragen das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunden.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert die Inhaber der Urkunden auf, spätestens bis zum 16. Dezember 2003 ihre Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunden anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, werden die Urkunden für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 16. September 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 318159878 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

**Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -  
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29. Dezember 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 24. September 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300845989 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 10. September 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt das Sparkassenbuch mit der Nummer 300773579 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 24. 09. 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt das Sparkassenzertifikat mit der Nummer 332020338 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 24. 09. 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt das Sparkassenbuch mit der Nummer 331019943 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 12. 09. 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300339868 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 22. September 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359518784 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 23. September 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 438012015 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 30. September 2003

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer